

3.1.4 Berechnung (§ 9 StBVV)

Der Steuerberater kann gem. § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV seine Vergütung aufgrund einer, dem Auftraggeber z. B. per E-Mail übermittelten Rechnung einfordern. Der Bundesrat hat am 22.11.2024 der „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ zugestimmt (BGBl I 2014 Nr. 411). Durch die Verordnung wurde das Unterschriftserfordernis für Steuerberaterrechnungen in § 9 Abs. 1 StBVV abgeschafft. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig (§ 9 Abs. 1 S. 2 StBVV).

Hinweise:

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024, BGBl I 2024 Nr. 108, sind die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert worden (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG n.F.). Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, sodass eine elektronische Verarbeitung möglich ist.

Mit BMF, Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001:007, hat die Finanzverwaltung die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1.1.2025 festgelegt.

Siehe auch Fin-Min Mecklenburg-Vorpommern, Information vom 16.8.2024 zur Einführung der Pflicht zur elektronischen Rechnung: Wichtige Infos für Vereine, DStR 2024, 2275); LfSt Bayern, Information betr. Einführung der E-Rechnung ab dem 1.1.2025 vom 9.8.2024.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab 1.1.2025. Allerdings sind aufgrund des zu erwartenden Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG n. F.) für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen. Differenziert wird ab 1.1.2025 zwischen elektronischen Rechnungen bzw. E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

Die Veröffentlichung des neuen BMF-Schreibens zur E-Rechnung vom 15.10.2025, III C 2 - S 7287-a/00019/007/243, BStBl I 2025 S. 1806, ist erfolgt (Änderungen zum BMF-Schreiben vom 15.10.2024 sind fett gedruckt). Zu beachten ist auch die erneute Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 30.9.2025, III C 2 – S 7410/00029/042/052, geändert). Siehe auch Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 1. Januar 2025 – Stand Oktober 2025 auf <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>.

Mit dem **Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz** wurde durch Art. 35, BGBl I 2024 Nr. 234, § 10 Abs. 1 RVG wie folgt geändert: Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform. Das gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Bei Rechnungen gegenüber Unternehmern muss der Rechtsanwalt und auch der Steuerberater zudem § 14 Abs. 1 UStG n.F. berücksichtigen.

Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten nach § 66 StBerG verpflichtet ist (§ 9 Abs. 3 StBVV).

In der Rechnung müssen die Beträge der einzelnen Gebühren, Auslagen, Vorschüsse aufgeschlüsselt werden (LG Stuttgart, Urteil vom 14.10.2020, 27 O 10/20). Zudem muss bei der Abrechnungsposition die entsprechende Vorschrift der StBVV bezeichnet werden. Bei Wertgebühren darf der Gegenstandswert nicht fehlen (§ 9 Abs. 2 StBVV; LG Duisburg, Urteil vom 31.1.2025, 1 O 148/22, Berufung beim OLG Düsseldorf anhängig unter Az. 23 U 18/25). Die von dem Rechtsanwalt unterzeichnete Kostenrechnung muss eine Unterschrift erkennen lassen, d.h. einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzug, der individuelle und entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt.

Ein Steuerberater begeht eine Berufspflichtverletzung, wenn er bei der Berechnung der Vergütung bewusst und gewollt gegen § 9 StBVV verstößt, d.h. wenn er die Berechnungsart und die angewendeten Vorschriften der Gebührenverordnung nicht benennt. Wenn eine Berechnung des Steuerberaters den Formerfordernissen des § 9 StBVV nicht entspricht, so kann der Steuerberater diesen Formverstoß durch eine korrigierte Honorarrechnung heilen (AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 26.6.2020, 24 C 868/19, rkr.). Unterzeichnet ein angestellter Steuerberater die Rechnung, ist das Honorar nicht einforderbar (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.8.2022, 15 U 110/21).

Der Referentenentwurf zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung zur Einbringung in den Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie berücksichtigt bei der geplanten Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV nicht die ab 1.1.2025 bestehenden Anforderungen, die das Umsatzsteuergesetz in § 14 Abs. 1 UStG mit der Einführung der sog. E-Rechnung an Rechnungen von Unternehmern an

Unternehmer (B2B) stellt. Die BStBK hatte dem BMF mit Schreiben vom 11.6.2024 ihre Bedenken gegenüber der geplanten Formulierung geäußert.

Die Honorarberechnung nach § 10 Abs. 1 S. 1 RVG a.F. geht dem Mandanten nicht in der erforderlichen schriftlichen Form zu, wenn die Berechnung vom Rechtsanwalt mit einfacher Signatur über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht gesandt und von dort in ausgedruckter Form dem Mandanten zugeleitet wird (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.10.2022, 3 W 111/22).

Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist (BGH, Versäumnisurteil vom 16.2.2023, IX ZR 189/21).

Endet der Steuerberatungsvertrag vor Erledigung des Auftrags, so muss der Steuerberater dies durch Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV in der Rechnung kenntlich machen. Anderenfalls entspricht die Berechnung nicht den nach § 9 Abs. 2 StBVV erforderlichen Formvorgaben und ist dann nicht durchsetzbar (AG Remscheid, Urteil vom 29.6.2016, 46 C 208/14).

3.1.5 Wertgebühren (§ 10 StBVV)

Die häufigste Gebührenform in der StBVV sind Wertgebühren, d.h. die meisten Tätigkeiten eines Steuerberaters werden anhand der Wertgebühr berechnet. Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten vier Tabellen: A (Beratungstabelle, Anlage 1 zur StBVV), B (Abschlusstabelle Anlage 2 zur StBVV), C (Buchführungstabelle Anlage 3 zur StBVV), D (Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche Anlage 4 zur StBVV).

Hinweis!

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25.6.2020, BGBl I 2020, 1495, 1498) wurde die Tabelle E gestrichen.

Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert, s. § 10 Abs. 1 S. 2 StBVV). Ist in der Vergütungsverordnung nichts zum Wert geregelt, kommt es auf das Interesse aus Sicht des Mandanten an (z.B. begehrte Steuerminderung).

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammenge-rechnet (Ausnahme für die in §§ 24 bis 27, § 30, § 35 und § 37 StBVV genannten Tätig-keiten); zwischen mehreren Gegenständen besteht nur dann ein innerer Zusammen-hang, der Voraussetzung für die Annahme derselben Angelegenheit i.S.v. § 10 Abs. 2 StBVV ist, wenn das Vorgehen gegen mehrere Verwaltungsakte (Ablehnung der Kindergeldfestsetzung für drei aufeinander folgende Berücksichtigungszeiträume) keine unterschiedlichen tatsächlichen und/oder rechtlichen Erwägungen erfordert.

Kann ein Gegenstandswert nicht ermittelt werden, ist dieser zu schätzen. Die Zeitge-bühr ist nach § 13 StBVV zu berechnen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 StBVV, sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 40 StBVV n.F.).

3.1.6 Rahmengebühren (§ 11 StBVV)

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, z.B. für solche nach § 23 Nr. 3 StBVV, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Steu-erberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksich-tigen. In der Praxis wird die Mittelgebühr regelmäßig nicht beanstandet. Die Gebüh-renbestimmung muss der Steuerberater unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien vornehmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der von ihm getroffenen Gebührenbestimmung liegt grundsätzlich bei dem Steuerberater (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 26.11.2013, 25 U 5/13). Bei einem durchschnittlichen Fall ist die Mittelgebühr anzusetzen. Der Steuerberater muss jedoch bei Überschreiten der Mindestgebühr darlegen, warum eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr ange-messen erscheint (siehe z.B. LG Duisburg, Urteil vom 28.6.2007, 7 S 247/06: Pau-schales Vorbringen des Steuerberaters im Honorarprozess kann zur Unzulässigkeit der Einholung eines Gebührengutachtens führen). Eine etwaige hohe Reputation des Steuerberaters wäre laut LG Dortmund, Urteil vom 20.5.2020, 7 O 185/15 u.U., dann als sonstiger Gebührenbestimmungsfaktor berücksichtigungsfähig, wenn diese dem Mandanten, etwa durch effektivere Leistungserbringung, spürbar zugutekommt. Es

3.1.16 Lohnbuchführung (§ 34 StBVV)

Mit der der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung vom 31.3.2025, BGBl I 2025 Nr. 105 sind mit Wirkung ab dem 1.7.2025 die Gebühren in § 34 Abs. 1 bis 4 StBVV erhöht worden.

Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 6 bis 19 € je Arbeitnehmer.

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung kann der der Steuerberater eine Gebühr von 6 bis 30 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum verlangen.

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen kann eine Gebühr von 2,50 bis 9,50 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum abgerechnet werden.

Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerbersaters erhält dieser neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1,20 bis 4,20 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr (AG Geldern, Urteil vom 21.10.2021, 35 C 49/19).

Mit der Gebühr nach § 34 Abs. 2 bis 4 StBVV sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 StBVV) abgegolten. Nach § 34 Abs. 2 StBVV ist als Faktor die Anzahl der Arbeitnehmer einzustellen. Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Arbeitnehmer, nicht die mitgeteilten (LG Düsseldorf, Urteil vom 7.9.2023, 1 O 289/17).

3.1.17 Abschlussarbeiten (§ 35 StBVV)

§ 35 Abs. 1 StBVV regelt die folgenden Gebührenansprüche.

Die Gebühr beträgt für:

1. die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 10/10 bis 40/10 (LG Bochum, Teilanerkennntnis- und Schlussurteil vom 15.12.2021, 15 O 156/18: Regelmäßig Mittelgebühr für Abrechnung für

- die Tätigkeit bezüglich der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung),
2. die Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 12/10,
 3. die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 10/10 bis 40/10,
 4. die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis 2/10 bis 10/10,
 5. die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz 5/10 bis 12/10,
 6. die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz 5/10 bis 12/10,
 7. die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz 5/10 bis 20/10,
 8. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 2/10 bis 12/10
 9. die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 2/10 bis 10/10,
 10. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 4/10,
 11. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts 2/10 bis 4/10, einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

Für die Ableitung einer verkürzten Bilanz zur Offenlegung beim Bundesanzeiger bzw. dem Unternehmensregister und deren Einreichung ist ein Honoraranspruch nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu berechnen.

Die Tätigkeit des Steuerberaters bei der Erstellung des Lageberichts beschränkt sich auf die beratende Mitwirkung bei der Erstellung des Lageberichts (siehe dazu § 35 Abs. 1 Nr. 7c) StBVV. Die Gebühr beträgt für die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 10/10 bis 40/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung. Für die Erstellung der E-Bilanz (§ 5b EStG) kann § 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBVV (Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz) herangezogen werden.

Außerdem erhält der Steuerberater für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz die Zeitgebühr (s. 3.1.7). Vorarbeiten i.S.d. § 35 Abs. 3 StBVV sind einfache Tätigkeiten, die üblicherweise von Steuerfachangestellten durchgeführt werden (AG Bochum, Urteil vom 8.7.2015, 42 C 98/14, rkr.).

3.1.18 Steuerliches Revisionswesen (§ 36 StBVV)

Der Steuerberater erhält für die steuerlichen Zwecken dienende Prüfung einer Buchführung (z.B. Finanzbuchführung, Lohnbuchführung, Lagerbuchführung oder Anlagensbuchführung), einzelner Konten, einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke oder der Berichterstattung hierüber (§ 36 Abs. 1 StBVV) die Zeitgebühr. Der Steuerberater erhält für die Prüfung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen, Lageberichten und Vermögensrechnungen (§ 36 Abs. 2 StBVV) für steuerliche Zwecke 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr; der Gegenstandswert bemisst sich nach § 35 Abs. 2 StBVV. Der Prüfungsgegenstand muss in einem Zusammenhang mit einem steuerlichen Zweck stehen, sonst liegt kein steuerliches Revisionswesen vor. Es genügt aber das Vorliegen eines steuerlichen Nebenzwecks.

Für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBVV (Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke) erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

3.1.19 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40 StBVV)

Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden wie z.B. Einspruchsverfahren nach §§ 348 ff. AO sowie Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO (Finanzamt und Stadtverwaltung, BVerwG, Urteil vom 20.1.2016, 10 C 17/14; zum Streitwert: <http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php>) gilt für den Steuerberater das RVG (Anlage 1 zum RVG, Teil 2 Abschnitt 1). So erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr gem. 2300 VV RVG von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Anlage 2 zum RVG. Eine Gebühr von mehr als 13/10 einer vollen Gebühr) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Laut FG Münster, Beschluss vom 26.6.2024, 4 Ko 1086/24 KFB, rkr., ist eine Geschäftsgebühr von 2,0 gerechtfertigt, auch wenn der Prozeßbevollmächtigte nur auf seine Stellungnahme im Verwaltungsverfahren verwiesen hat. Den Ansatz einer erhöhten Geschäftsgebühr sah das FG Münster nicht als unbillig, da die Tätigkeit umfangreich und schwierig war. Zwischen den Beteiligten waren verschiedene, jeweils sehr komplexe Streitfragen, insbesondere Zuordnung von immateriellen Wirtschaftsgütern bei Unternehmenspachtverträgen, Realisationszeitpunkt, Bewertung, verfahrensrechtliche Fragen, streitig. Der Zeitaufwand war – was sich

nicht zuletzt aus dem Umfang der Schriftsätze der Beteiligten, den richterlichen Hinweisen und der Durchführung von zwei längeren Erörterungsterminen ergibt – außergewöhnlich hoch. Auch ergibt sich die besondere Bedeutung aus den enormen steuerlichen Auswirkungen. Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Anlage 2 zum RVG.

Die Geschäftsgebühr ist auch bei Steuerberatern entsprechend den Regelungen des RVG zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr für das finanzgerichtliche Verfahren anzurechnen (s.u.). Gem. § 15a RVG führt bei der Prozesskostenhilfvergütung nur die Zahlung einer Geschäftsgebühr zur Anrechnung auf die Verfahrensgebühr.

Bei Entscheidung über getrennt erhobene Einsprüche gegen verschiedene Steuerbescheide in einer Einspruchsentscheidung fällt für jedes Einspruchsverfahren eine gesonderte Geschäftsgebühr an. Wird gegen die zusammengefasste Einspruchsentscheidung Klage erhoben, so liegt nur noch eine gebührenrechtliche Angelegenheit vor, für die ein Gesamtstreitwert gebildet wird.

Bei der isolierten Anfechtung einer Einspruchsentscheidung ist der Streitwert grundsätzlich gleich dem Streitwert des Bescheids, der Anlass zum Rechtsbehelfsverfahren gegeben hat. Im Einspruchsverfahren gilt seit 1.7.2020 ein Mindestgegenstandswert von 1.500 € gem. § 40 StBVV i.V.m. § 23 Abs. 1 Abs. 3 RVG i.V.m. § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG, sofern der tatsächliche Gegenstandswert des Rechtsbehelfsverfahrens weniger als 1.500 € beträgt.

3.1.20 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 40 StBVV)

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (heute RDG) wurde Steuerberatern in Verfahren nach den §§ 28h und 28p SGB IV eine Vertretungsbefugnis ihrer Mandanten vor den Sozial- und Landessozialgerichten eingeräumt (§ 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGG).

Nach § 40 StBVV sind auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden (siehe auch LG Essen, Urteil vom 24.4.2019, 19 O 317/18).

Streitwert desjenigen Verfahrens, dessen Wiederaufnahme begehrt wird (BFH, Beschluss vom 10.11.2022, XI E 1/22).

Der Streitwert eines finanzgerichtlichen Verfahrens, das auf Rücknahme eines von der Finanzbehörde gestellten Insolvenzantrags gerichtet ist, bemisst sich nach der Höhe der Hälfte der rückständigen Abgaben, maximal mit 500.000 €; Anschluss an FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.2.2008, 8 KO 249/08 GK und FG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.8.2015, 3 V 65/15 (FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.4.2023, 7 V 7191/22, rkr.).

Im Revisionsverfahren erhöhen sich die obigen Gebühren:

- Die Verfahrensgebühr beträgt, soweit in Nr. 3212 VV RVG nichts anderes bestimmt ist, 1,6 (Nr. 3206 VV RVG);
- Die Terminsgebühr beträgt 1,5 (Nr. 3210 VV RVG);
- Die Erledigungsgebühr beträgt 1,3 (Nr. 1004 VV RVG).

3.1.21 Vergütung bei Prozesskostenhilfe (§ 40 S. 2 StBVV)

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht für denjenigen, der einen Prozess führen muss (z.B. zur Abwehr von Steueransprüchen) und die dafür erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann (subjektive Voraussetzung) und der nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten hat, den Prozess zu gewinnen. Eine beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet dann hinreichenden Aussicht auf Erfolg, wenn das Gericht in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung durch den Antragsteller überzeugt ist und deshalb bei summarischer Prüfung für den Eintritt des angestrebten Erfolgs eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht (FG München, Beschluss vom 9.7.2020, 12 K 444/20).

Ein Rechtsanwalt muss seinen Mandanten auf die Möglichkeit der Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. §§ 114 ff. ZPO hinweisen, wenn er über dessen schlechte finanzielle Verhältnisse in Kenntnis gesetzt wird (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.2.2023, 24 U 335/20).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren mit Vertretungszwang setzt voraus, dass sich der Antragsteller jedenfalls nach gerichtlicher Aufforderung vor Entscheidung über den Prozesskostenhilfe-Antrag so erklärt, dass ihm für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein Prozessvertreter nach § 142 Abs. 1 FGO i.V.m. § 121 Abs. 1 oder Abs. 5 ZPO beigeordnet werden kann (BFH, Beschluss vom 23.6.2020, IV S 3/19 PKH).

Die Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe ist auch dann unter Zugrundelegung der in Deutschland geltenden Einkommensgrenzen vorzunehmen, wenn der Antragsteller in einem anderen EU-Staat wohnt, in dem die Lebenshaltungskosten geringer sind als in Deutschland (BFH, Beschluss vom 12.3.2020, X S 1/20 PKH).

Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, wenn für das jeweilige Verfahren eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vorliegt. Besteht diese Deckung nur für einzelne Streitjahre, ist der Antrag insoweit abzulehnen (BFH, Beschluss vom 26.8.2020, V S 12/20 PKH).

Auch nach dem BFH-Beschluss vom 30.1.2004, VII S 22/03 (PKH) ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, wenn für das jeweilige Verfahren eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vorliegt. Wenn ein Prozesskostenhilfe-Antragsteller unzureichende Angaben über seine Renteneinnahmen macht, ist das für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständige Gericht befugt, den Rentenversicherungsträger um Auskunft zur Höhe der bezogenen Rente zu ersuchen. Ob das Sozialgeheimnis der Auskunftserteilung entgegensteht, hat weder das ersuchende Gericht noch der ersuchte Rentenversicherungsträger zu entscheiden, sondern die oberste Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers (§ 86 Abs. 2 FGO; BFH, Beschluss vom 28.5.2020, X S 39/19 PKH, X S 4/20 PKH).

Hinweis!

Die obere Wertgrenze wurde mit Wirkung zum 1.6.2025 in § 49 RVG auf 80.000 € erhöht. Außerdem erfolgte eine Erhöhung der Gebührenbeträge des § 49 RVG um ca. 6 % (KostBRÄG 2025 vom 7.4.2025 (BGBl I 2025 Nr. 109)).

Für die Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften des RVG sinngemäß. Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater beigeordnet werden (§ 142 Abs. 2 FGO). Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können auch Beratungshilfe geltend machen, müssen aber aus berufsrechtlicher Pflicht Beratungshilfemandanten auch annehmen. Der Ausschluss der Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten ist verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, 1 BvR 2310/06). Dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt steht im Vergütungsfestsetzungsverfahren auch dann ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Festsetzung der Umsatzsteuer zu, wenn die von ihm vertretene Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zur Beratungshilfe in Strafsachen: Auslagen des Anwalts bei Akteneinsicht s. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.7.2016, I-10 W 60/16. Hat der

4. Gebühren und Abrechnung mit Mandanten in Zeiten der Corona-Krise, Krieg gegen Ukraine und Israel/Gaza-Krieg

Viele Steuerberater haben sich in den vergangenen Krisenjahren regelmäßig mit Soforthilfe-Anträgen für ihre Mandanten, dem Ausfüllen von Anzeigen wegen Kurzarbeitergeld, Antragstellungen auf Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen und ab August 2020 mit der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfe und Novemberhilfe/Dezemberhilfe etc. beschäftigt. Es versteht sich von selbst, dass Steuerberater ihre Mandanten unterstützen; allerdings waren obige Tätigkeiten keine Serviceleistungen im Rahmen der Buchführung, sondern abzurechnen, zumal sie auch haftungsträchtig waren. Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung zu berechnen oder Gebührenvereinbarungen zu treffen (Kap. 3.1.1). Grundsätzlich sollten Steuerberater alle ihre Tätigkeiten korrekt (der Höhe nach angepasst an die aktuelle Situation bzw. finanzielle Situation des Mandanten) und zeitnah abrechnen.

Elementar ist, dass der Steuerberater auch aktuell nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung tätig werden sollte/wird, also regelmäßig Rechnungen stellt und sein Honorar auch einfordert, damit im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten der Insolvenzverwalter möglichst kaum Zahlungen des Mandanten vor der Insolvenz anfechten und so die Herausgabe vom Steuerberater verlangen kann. Dies gilt auch im Fall der Zwangsvollstreckung seitens des Steuerberaters (BGH, Urteil vom 18.1.2018, IX R 144/16). Mit Urteil vom 4.5.2017 (Az. IX ZR 285/16) hat der BGH die Rechte der Gläubiger im Fall der Insolvenzanfechtung beim „Bargeschäft“ zwar gestärkt. So muss z.B. der Gläubiger, auch wenn er die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners kennt, nicht darauf schließen, dass der Schuldner bei der Begleichung seiner Rechnung andere Gläubigerforderungen nicht bezahlt und damit Gläubiger benachteiligt. Dies gilt aber nur, wenn Gläubiger und Schuldner die wechselseitigen Leistungen in „bargeschäftsähnlicher Weise“ austauschen und der Gläubiger nicht weiß, dass der Schuldner unrentabel arbeitet, also Verluste erwirtschaftet. Da der Steuerberater anhand der Buchhaltung genau weiß, wie es um den Mandanten steht, muss er im eigenen Interesse besonders vorsichtig sein!

Zahlungen an Sanierungsberater in der Krise können nach den von der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung in „Altfällen“ entwickelten Grundsätzen eines bargeschäftsähnlichen Leistungsaustauschs privilegiert sein, wenn der Schuldner den Berater mit den für eine Sanierung erforderlichen Tätigkeiten beauftragt hat, die von dem Berater hierzu entfalteten Tätigkeiten als Sanierungsbemühungen geeignet sind und schon bei der Beauftragung des Beraters aus objektiver Sicht konkrete Ansätze für eine Sanierungschance bestehen. Wenn sich jedoch im Verlauf der Tätigkeiten des Sanierungsberaters herausstellt, dass keine erfolversprechende Sanierung möglich ist, liegt in der Vergütungszahlung keine zur Fortführung des Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung, die der Gläubigerschaft nützt. Zur Darlegung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung muss der Steuerberater, wenn der Vergütung keine Pauschalgebühren, sondern Stunden- oder Tagessätze zugrunde liegen, den tatsächlichen zeitlichen Aufwand konkret und in nachprüfbarer Weise darlegen, indem er stichwortartig niederlegt, welche konkrete Tätigkeit er innerhalb eines konkreten Zeitraums verrichtet hat. Hierbei sind tätigkeitsbezogene Ausführungen zu Arbeits- und Gesprächsinhalten erforderlich (OLG Düsseldorf, Urteil vom 9.7.2020, 1-12 U 55/19).

Nimmt ein Schuldner für seinen Sanierungsversuch die Beratung eines unvoreingenommenen, fachlich ausgewiesenen Experten in Anspruch, darf er auf ihre Richtigkeit grundsätzlich vertrauen, sofern nicht hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Beratung den Anforderungen an ein erfolversprechendes Sanierungskonzept nicht genügt. Bargeschäftliche Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater erfüllen nicht die Voraussetzungen einer bargeschäftsähnlichen Lage. Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater können auch dann ohne Benachteiligungsvorsatz erfolgen, wenn das Sanierungskonzept noch nicht in den Anfängen in die Tat umgesetzt ist, sofern der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos ist und der Schuldner mit der Vorstellung handelt, dass eine Vergütung dieser Beratungsleistungen erforderlich ist, um die Erfolgsaussichten einer Sanierung prüfen oder eine Sanierung beginnen zu können (BGH, Urteil vom 3.3.2022, IX ZR 78/20).

Hat ein Gläubiger seine Leistung teils vor und teils nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger und im Übrigen Massegläubiger, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen. Das gilt auch für den Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers, der seine Prüfungstätigkeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat (BGH,